



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

65. Jahrgang

30.04.2026

Nr. 15

1. **Bekanntmachung**
Über eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates am Montag, dem 11.05.2026, 17:00 Uhr
2. **Bekanntmachung**
Bekanntmachung des Eintritts der Genehmigungsfiktion nach Ablauf der Frist der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 – Westring/ Dorstener Straße – durch die Bezirksregierung Münster
3. **Bekanntmachung**
Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 335
- Westring/ Dorstener Straße -
4. **Bekanntmachung**
Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 301
- Dortmunder Straße/ Canisiusstraße
5. **Bekanntmachung**
Beschluss über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 340
- Dreiecksiedlung -
6. **Bekanntmachung**
Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 342
– Sportzentrum Hohenhorst

Bekanntmachung

**Am Montag, dem 11.05.2026
findet um 17:00 Uhr
im Raum 103 (Großer Sitzungssaal des Rathauses)
Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen
eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates
mit folgender Tagesordnung statt:**

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Allgemeines
 - 2.1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Rates vom 09.03.2026
Drucksache Nr. 0223/2026
 - 2.2 Umbesetzungen in Gremien des Rates der Stadt Recklinghausen
Drucksache Nr. 0272/2026
 - 2.3 Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Vestisches Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen - Wahl der Beschäftigten des Eigenbetriebes als Mitglieder des Betriebsausschusses
Drucksache Nr. 0283/2026
 - 2.4 Feststellung des Abstimmungsergebnisses zum Ratsbürgerentscheid am 19.04.2026 zu folgender Frage:
"Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Recklinghausen, gemeinsam mit der Stadt Her-ten, an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?"
Drucksache Nr. 0269/2026
 - 2.5 Olympische und Paralympische Spiele 2036/2040/2044 - Unterstützung der Bewerbungskampagne der Region KölnRheinRuhr - u.a. Resolution SPD- und CDU-Fraktion
Drucksache Nr. 0271/2026
 - 2.6 Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten - Schwimmbäder
hier: Anmeldung Technik Südbad
Drucksache Nr. 0267/2026
 - 2.7 Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Bericht und Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung bis 2029/30
Drucksache Nr. 0149/2026
 - 2.8 Wachschatz für die Standorte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen für den Zeitraum vom 01.09.2026 bis zum 31.08.2028 - Durchführungsbeschluss
Drucksache Nr. 0210/2026

3. Finanzen
- 3.1 Haushaltssatzung 2026
Kenntnisnahme der Aufsichtsbehörde
Drucksache Nr. 0245/2026
- 3.2 Nachweis der niedergeschlagenen und erlassenen Forderungen der Stadt Recklinghausen im Haushaltsjahr 2025
Drucksache Nr. 0215/2026
- 3.3 Entwurf des Jahresabschlusses 2025
Drucksache Nr. 0251/2026
- 3.4 Globaler Minderaufwand im Haushaltsjahr 2026
Drucksache Nr. 0257/2026
- 3.5 Darlehen zu Gunsten der Stadtwerke Recklinghausen Holding GmbH (SWRH)
Drucksache Nr. 0250/2026
- 3.6 Darlehen zu Gunsten der Recklinghausen Beleuchtungsgesellschaft mbH (RBG)
Drucksache Nr. 0242/2026
4. Satzungen
- 4.1 Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der städtischen Bäder und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 26.11.2001
hier: Beschluss über die Ermäßigung für Schwerbehinderte
Drucksache Nr. 0219/2026
- 4.2 Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sowie der ergänzenden Halbtagsbetreuung und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme vom 07.09.2006
Drucksache Nr. 0244/2026
- 4.3 Satzung der Stadt Recklinghausen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
Drucksache Nr. 0137/2026
5. Stadtentwicklung
- 5.1 Erste Kommunale Wärmeplanung der Stadt Recklinghausen
Drucksache Nr. 0241/2026
- 5.2 Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 18 - An der Rennbahn-
hier: a) Abwägung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen
b) Feststellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
c) Beschluss über die Begründung gem. § 2a BauGB
d) Kenntnisnahme der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB
Drucksache Nr. 0039/2026

- 5.3 Bebauungsplan Nr. 320, Teilplan 1 - Blitzkuhlenstraße/ Wohnquartier Ehemalige Trabrennbahn, Infrastruktur + Freianlagen -
hier: - Abwägung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen
- Beschluss der Begründung mit Umweltbericht
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Drucksache Nr. 0222/2026
- 5.4 Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet Nr. 320 - Blitzkuhlenstraße/ Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn -
Drucksache Nr. 0488/2025
- 5.5 Bebauungsplan Nr. 333 - Altstadt -
hier: - Aufstellungsbeschluss
Drucksache Nr. 0230/2026
- 5.6 Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB - Castroper Straße - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
hier: - Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
- Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
Drucksache Nr. 0221/2026
- 5.7 Einziehung von zwei Teilflächen im Bereich (Kemnastraße)
Drucksache Nr. 0078/2026
6. Anträge und Anfragen der Fraktionen
- 6.1 Antrag der AfD-Fraktion - Begrenzung der Anzahl von Wahlplakaten
Drucksache Nr. 0235/2026
- 6.2 Antrag der AfD-Fraktion - Bericht über den Sachstand einer Toilettenanlage im Südpark
Drucksache Nr. 0236/2026
- 6.3 Anfrage der AfD-Fraktion - Überplanmäßige Aufwendungen und kostenintensive Einzelfälle im Bereich Kinder- und Jugendhilfe
Drucksache Nr. 0237/2026
- 6.4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zu Tempo-30-Zonen im Stadtgebiet
Drucksache Nr. 0255/2026
- 6.5 Anfrage der AfD-Fraktion - Einsatz von Mülldetektiven und sogenannte "wilde Müllkippen"
Drucksache Nr. 0265/2026
- 6.6 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Strategische betriebliche Mobilität
Drucksache Nr. 0276/2026
7. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Rates vom 09.03.2026
Drucksache Nr. 0224/2026
2. Verlängerung eines Erbbaurechts - Wohnbaugrundstück an der Hammer Straße
Drucksache Nr. 0170/2026
3. Verlängerung eines Erbbaurechts - Wohnbaugrundstück an der Dortmunder Straße
Drucksache Nr. 0173/2026
4. Verlängerung eines Erbbaurechts - Wohnbaugrundstück am Börster Weg
Drucksache Nr. 0174/2026
5. Verlängerung eines Erbbaurechts - Wohnbaugrundstück am Börster Weg
Drucksache Nr. 0179/2026
6. Verlängerung eines Erbbaurechts - Wohnbaugrundstück an der Grullbadstraße
Drucksache Nr. 0176/2026
7. Verlängerung eines Erbbaurechts - Wohnbaugrundstück an der Berghäuser Straße
Drucksache Nr. 0184/2026
8. Verlängerung eines Erbbaurechts - Wohnbaugrundstück an der Salzburger Straße
Drucksache Nr. 0187/2026
9. Mitteilungen und Anfragen

Recklinghausen, 29.04.2026

gez.
Axel Tschersich
Bürgermeister

Bekanntmachung des Eintritts der Genehmigungsfiktion nach Ablauf der Frist der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 – Westring/ Dorstener Straße – durch die Bezirksregierung Münster

Lage des Plangebiets

Es handelt sich um einen Bereich an der Dorstener Straße, dem Westring, einer Linie im Abstand von ca. 130m nördlich zum Westerholter Weg und der Bundesautobahn A43.

Ziel der Planung

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW), vertreten durch das Polizeipräsidium Recklinghausen, beabsichtigt, eine neue zentrale polizeiliche Liegenschaft anzumieten. Die verschiedenen Standorte der Polizei Recklinghausen innerhalb des Stadtgebietes sollen auf wenige Standorte reduziert werden. Die Fläche der bisherigen Hauptwache ist für die erforderlichen Nutzungen nicht geeignet, weshalb eine Verlagerung von Nutzungen und für die Neuerrichtung notwendig ist. Zur Umsetzung des Vorhabens bedarf es einer Schaffung von Planungsrecht und somit einer Änderung des Flächennutzungsplans.

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen stellt für den betroffenen Bereich ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Gesundheitswirtschaft dar.

Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Zuge dieser Flächennutzungsplan-Änderung soll der Bereich für die zentrale polizeiliche Liegenschaft in Gemeinbedarf mit dem Zweck öffentliche Verwaltung, Fläche für Wald und landwirtschaftliche Fläche geändert werden.

Beschluss

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Feststellungsbeschluss einer Flächennutzungsplanänderung.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.03.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat fasst den Feststellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die Flächen-nutzungsplan-Änderung Nr. 25 – Westring/ Dorstener Straße.“

Genehmigung

Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 27.04.2026 mitgeteilt, dass für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 – Westring/ Dorstener Straße – gem. § 6 Absatz 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, nach Ablauf der Frist am 24.04.2026 die Genehmigungsfiktion eingetreten ist.

Hinweis zur Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 – Westring/ Dorstener Straße – mit Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Stadtplanung
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zur dauernden Einsichtnahme bereitgehalten. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/fnp> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 4 i.V.m § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 – Westring/ Dorstener Straße – der Stadt Recklinghausen mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 27.04.2026, AZ.: 35.02.01.600-009/2026.0001, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 – Westring/ Dorstener Straße – wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen am Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 29.04.2026

gez. Tschersich
Bürgermeister

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 335 - Westring/ Dorstener Straße -

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 8,4 ha und liegt im Westen des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil Hochlar. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 338 und 404, im Osten durch den Westring (B 225), im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 14 und im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 339 begrenzt. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW), vertreten durch das Polizeipräsidium Recklinghausen, beabsichtigt, eine neue zentrale polizeiliche Liegenschaft anzumieten. Die verschiedenen Standorte der Polizei Recklinghausen innerhalb des Stadtgebietes sollen auf wenige Standorte reduziert werden. Die Fläche der bisherigen Hauptwache ist für die erforderlichen Nutzungen nicht geeignet, weshalb eine Verlagerung von Nutzungen und für die Neuerrichtung notwendig ist. Leitstelle und Gewahrsam verbleiben am Standort der Hauptwache am Westerholter Weg. Auf der verkehrsgünstig gelegenen Fläche am nördlichen Westring sollen zukünftig einen Neubau mit einem Dienstgebäude, ein regionales Trainingszentrum (RTZ), eine Kfz-Werkstatt und Stellplatzanlagen errichtet werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist das Ziel verbunden, eine Fläche für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB festzusetzen. Festgesetzt wird die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Öffentliche Verwaltung / Polizei. Hierbei handelt es sich um eine Anlage für Sicherheit und Ordnung, die der Gemeinbedarfsnutzung dient. Auf der geplanten Fläche kann somit ausreichend Raum für eine langfristige Unterbringung eines zweiten Polizeipräsidiums und eines regionalen Trainingszentrums zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss

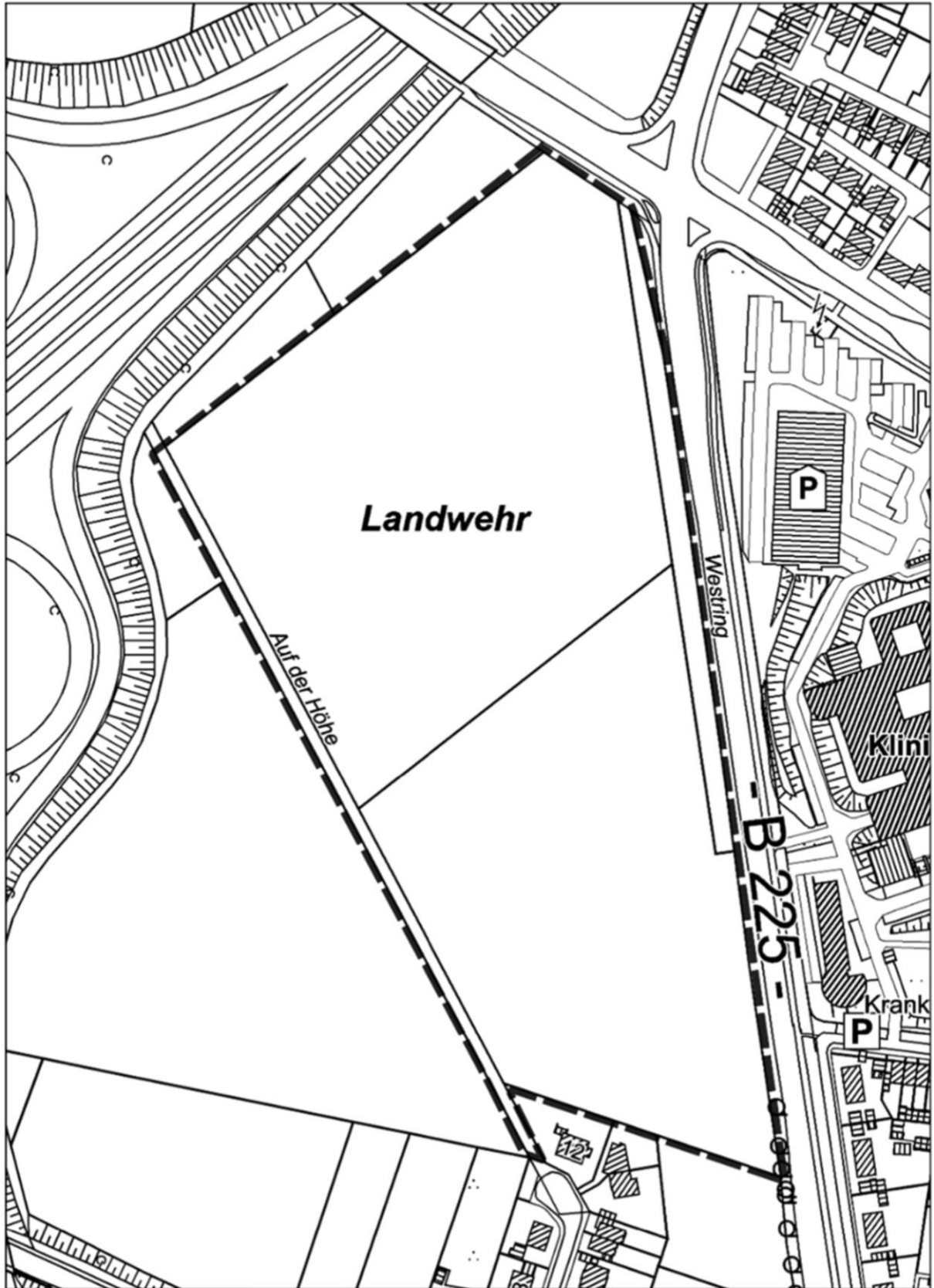
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09. März 2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 335 - Westring/ Dorstener Straße - bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 324, Gemarkung Recklinghausen: 14, 339 teilweise, 373 und 374

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 335
- Westring/ Dorstener Straße -



— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Quelle: Kartengrundlage: Amtliche Basiskarte (ABK) - Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 335 - Westring/ Dorstener Straße - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Stadtplanung
Technisches Rathaus, Westring 51
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 335 - Westring/ Dorstener Straße - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 335 - Westring/ Dorstener Straße - tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Punkt 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 29.04.2026

gez. Tschersich
Bürgermeister

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 301 - Dortmunder Straße/ Canisiusstraße

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dortmunder Straße / Canisiusstraße“ liegt im Osten des Stadtgebietes von Recklinghausen und wird im Süden durch die Dortmunder Straße, im Westen durch den Siedlungsbereich an der Canisiusstraße und im Osten durch den Siedlungsbereich östlich des errichteten Kreisverkehrs Dortmunder Straße/ Ziegelgrund begrenzt. Nördlich schließt das Plangebiet innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 632, Flur 342 ab. Das Gebiet selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Ziel der Planung ist die Etablierung eines Lebensmitteldiscounters in der Größenordnung von 1.200 m² sowie die Entwicklung der Fläche zur Wohnnutzung mit etwa 140 Wohneinheiten.

Beschluss

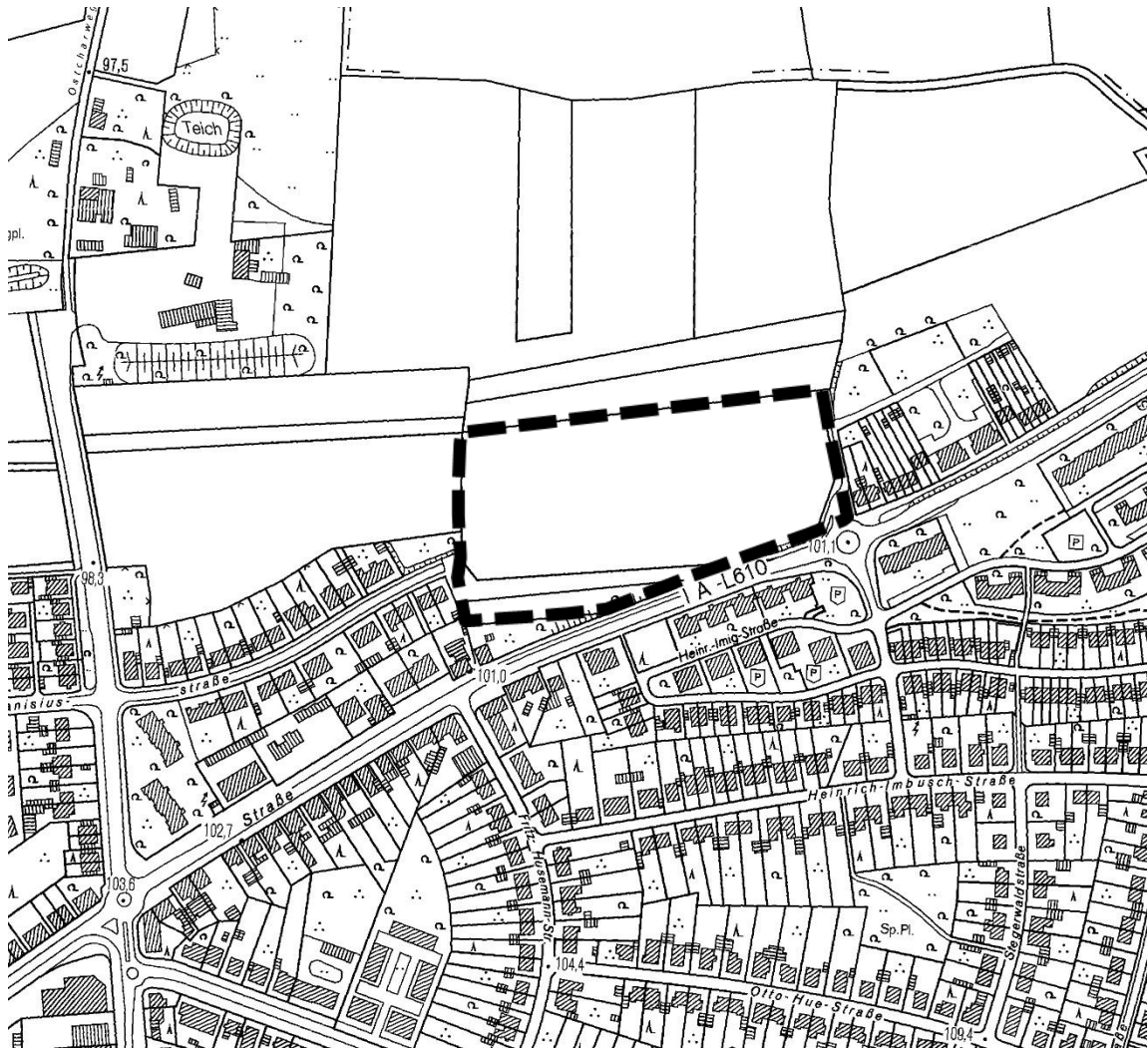
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 7. Juli 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 301 - Dortmunder Straße/ Canisiusstraße - bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 342, Gemarkung Recklinghausen: 438, 545, 621, 622, 623, 624, 644, 645, 93,97 und 99.

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 301 - Dortmunder Straße/ Canisiusstraße



Quelle: Kartengrundlage: Amtliche Basiskarte (ABK) - Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 301 - Dortmunder Straße/ Canisiusstraße - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Stadtplanung
Technisches Rathaus, Westring 51
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 301 - Dortmunder Straße/ Canisiusstraße - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 301 - Dortmunder Straße/ Canisiusstraße - tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Punkt 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 27.04.2026

gez. Tschersich
Bürgermeister

Beschluss über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 340 - Dreiecksiedlung -

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 34 ha und liegt im Süden des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil Hochlarmark. Er überlagert in Gänze den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 199 – Robertstraße/ Westfalenstraße – in der 2. Änderung.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Ewaldstraße, im Osten durch die Haraldstraße, Richardstraße, Wilhelmstraße und Michaelstraße, im Süden durch den Kreisverkehr Ecke Wanner Straße/ Karlstraße und im Westen durch die Karlstraße begrenzt. Nördlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 307 – Holzstraße - an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Für den räumlichen Geltungsbereich existieren mehrere rechtskräftige Planungsinstrumente, dazu gehören eine Gestaltungssatzung, eine Erhaltungssatzung und der Bebauungsplan Nr. 199 - Robertstraße/ Westfalenstraße - 2. Änderung. Anlass zur Überarbeitung ist unter anderem der politische Antrag durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.02.2023 auf: Überprüfung, Änderung und Neufassung der Gestaltungssatzung aller Baugebiete im Stadtgebiet, welcher unter der Drucksache Vorlage: 0098/2023 im Rat am 27.02.2023 behandelt wurde.

Aufgrund vorhandener Widersprüche in den bestehenden Festsetzungen und Regelungen der Planungsinstrumente zur Dreiecksiedlung, ungenehmigter Veränderungen und teilweise ergangener Befreiungen besteht heute ein uneindeutiges Bild dessen, was die vorhandenen Satzungen noch regeln können. Da die Bausubstanz, das historische Erscheinungsbild und die Siedlungsstruktur weitestgehend noch gut erhalten sind, soll das Planungsrecht diese auch wie bisher weiterhin regeln und schützen.

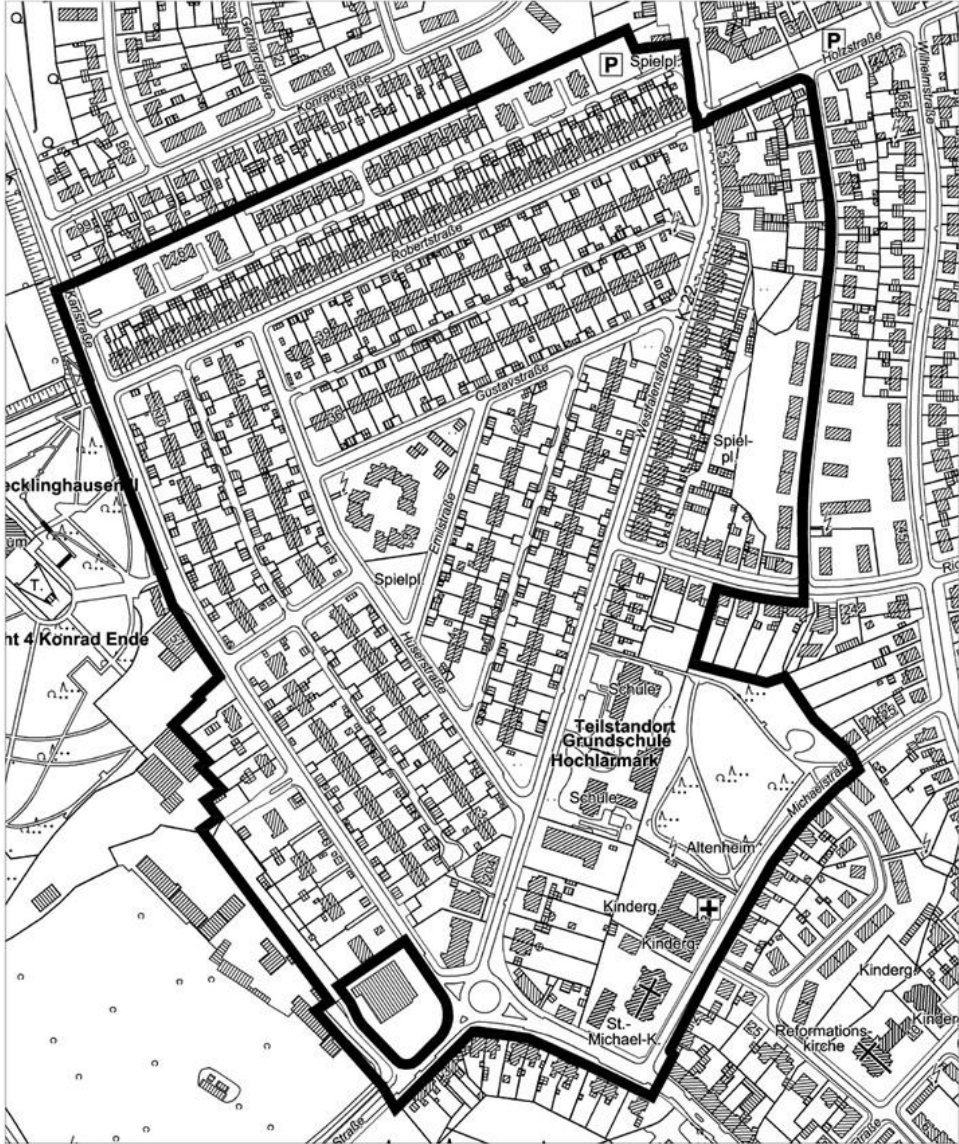
Das Ziel ist die Überplanung des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 199 - Robertstraße/ Westfalenstraße - 2. Änderung, welcher von diesem neuen Bebauungsplan Nr. 340 anschließend gänzlich überlagert werden soll. Die Inhalte der Gestaltungssatzung – Dreiecksiedlung – werden künftig in diesen neuen Bebauungsplan Nr. 340 integriert und die Satzung anschließend zum Satzungsbeschluss aufgehoben.

Beschlüsse

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.03.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 340 – Dreiecksiedlung-“.

Übersichtsplan
Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 340 – Dreiecksiedlung -



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 340 - Dreiecksiedlung - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 27.04.2026

gez. Tschersich

Bürgermeister

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 342 – Sportzentrum Hohenhorst

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 17 ha und liegt zentral im Stadtgebiet von Recklinghausen, im Stadtteil Hillerheide.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße Am Stadion sowie das daran liegende Gewerbegebiet und im Osten durch die Straße Bruchweg begrenzt. Im Süden bildet das Waldgebiet „Hohenhorster Heide“ die Grenze zum Plangebiet, im Westen das Mischgebiet an der Kleinherner Straße. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 342 – Sportzentrum Hohenhorst – ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die umfassende Sanierung und zukunftsfähige Weiterentwicklung des bestehenden Sportzentrums zu schaffen. Neben der Erneuerung der bestehenden Sportanlagen können so weitere sportbezogene sowie ergänzende Nutzungen vorgesehen werden, die über das bisher zulässige Maß der Funktion „Grünfläche“ hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere bauliche Anlagen und Infrastrukturen (z. B. Tribünen), die für einen zeitgemäßen Sportbetrieb und die Nutzung durch unterschiedliche Nutzergruppen erforderlich sind.

Gleichzeitig verfolgt die Planung das Ziel, den Charakter des Gebiets als überwiegend grünteilprägt Freiraum zu erhalten. Die im Plangebiet vorhandenen Grünflächen sollen – soweit dies mit der Sanierung und Weiterentwicklung der Sportanlage vereinbar ist – möglichst erhalten und funktional in das Gesamtkonzept integriert werden. Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen baulicher Nutzung und Freiraumerhalt sichergestellt werden.

Planverfahren

Die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB beziehungsweise des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB liegen nicht vor. Im Ergebnis ist zur Realisierung der Planung ein Vollverfahren durchzuführen.

Die nächsten Verfahrensschritte sind die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB. Hierfür wird im Weiteren ein Bebauungsplanentwurf erarbeitet, der dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima und Artenschutz für den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung vorgelegt wird. Im Anschluss ist die Beschlussfassung über den Bebauungsplanentwurf sowie die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgesehen.

Beschluss

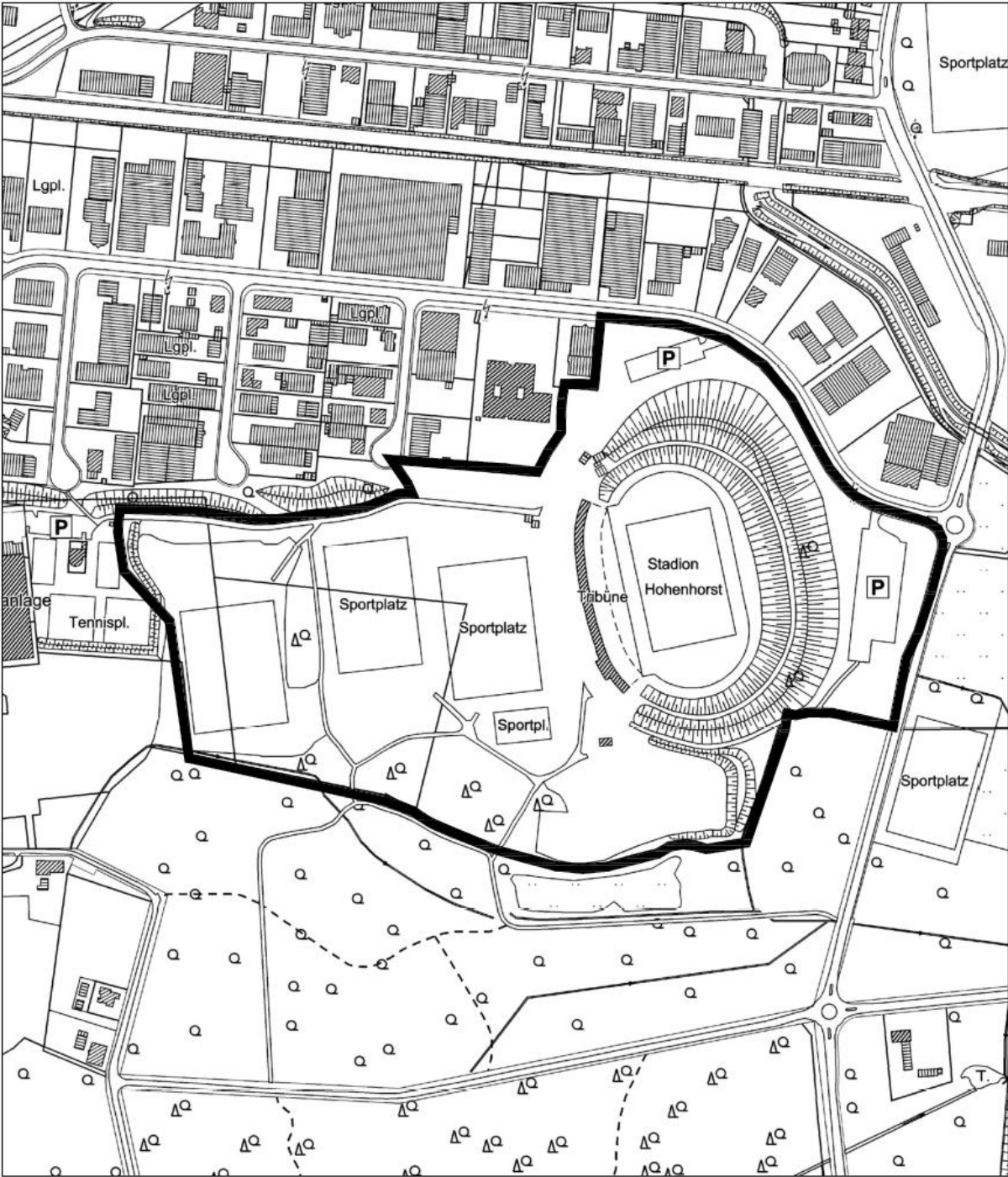
Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09. März 2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 342 – Sportzentrum Hohenhorst.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 440 (teilweise) und 505 (teilweise) der Flur 435 sowie das Flurstück 101 der Flur 437, Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 342 – Sportzentrum Hohenhorst



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 342 – Sportzentrum Hohenhorst – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 27.04.2026

gez. Tschersich

Bürgermeister